

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. JANUAR 1951

NUMMER 1

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 16. 12. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 19. 12. 1950, Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des 1. Wohnungsbaugesetzes; hier: Rangstellung der auf $\frac{1}{10}$ umgestellten öffentlichen Wohnungsbau-darlehen beim Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen beschädigten Wohnhäuser. S. 1.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 3.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 12. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
L. Schell, Breinig, Hauptstr. 31	Lizenz Einkauf Nr. NRW/44/12 (50) E vom 13. 7. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
L. Schell, Breinig, Hauptstr. 31	Lizenz Gebr.-Kl. 1 Nr. NRW/44/16 (50) G 1 vom 13. 7. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
M. Buschner, Roetgen, Schwerzfeld 82	Lizenz Gebr.-Kl. 2 Nr. NRW/44/6 (50) G 2 v. 11. 10. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
M. Sous, Stolberg, Eschweiler Str. 59	Lizenz Gebr.-Kl. 2 Nr. NRW/44/110 (49) G 2 (50) vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
J. Kellen, Maus- bach, Krewinkel 59	Lizenz Gebr.-Kl. 2 Nr. NRW/44/101 (49) G 2 (50) vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1950 S. 1.

Ministerium für Wiederaufbau

1951 S. 1
aufgeh. d.
1954 S. 679

III B. Finanzierung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des 1. Wohnungsbaugesetzes; hier: Rangstellung der auf $\frac{1}{10}$ umgestellten öffentlichen Wohnungsbau-darlehen beim Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen beschädigten Wohnhäuser

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1950 — III B 6 — 317.11 — (53) Tgb.-Nr. 5822/50

Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau weist in seinem u. a. Erlaß darauf hin, daß sich beim Wiederaufbau kriegszerstörter, mit öffentlichen Mitteln (Reichsbau-darlehen, Hauszinssteuerhypotheken, preuß. Baudarlehen usw.) geförderter Wohnungsbauten Schwierigkeiten ergeben haben. In der Regel rangiert das umgestellte Recht

($\frac{1}{10}$ des öffentlichen Darlehens), da es meist als nach-stellige Hypothek eingetragen war, nach der Umstellungs-grundschild für die 1. Hypothek. Ist beim Wiederaufbau die Aufnahme eines erststelligen Wiederaufbaudarlehens notwendig, so kann der Rang für dieses Darlehen nur durch Rückzahlung und Löschung sowohl des $\frac{1}{10}$ der restlichen 1. Hypothek wie des $\frac{1}{10}$ der Hauszinssteuer-hypothek oder eines anderen öffentlichen Wohnungs-baudarlehen freigemacht werden, zumal zugunsten der öffentlichen Wohnungsbauhypotheken in allen Fällen eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB einge-tragen ist. Die Verwendung von Wiederaufbaudarlehen zur Ablösung umgestellter Rechte ist jedoch unerwünscht.

Sofern derartige Fälle auftreten, bitte ich von dem Recht aus der Löschungsvormerkung keinen Gebrauch zu machen, so daß der durch den Rangrücktritt der Umstel-lungsgrundschild freiwerdende Raum für die Aufnahme von Fremdmitteln für den Wiederaufbau zur Verfügung steht.

In Fällen, in denen sich durch einen weiteren Rang-rücktritt der umgestellten öffentlichen Wohnungsbau-hypotheken die erststellige Beleihung der Wiederaufbau-vorhaben erhöhen läßt, bin ich darüber hinaus damit ein-verstanden, daß eine entsprechende Vorrangseinräumung erfolgt.

Es muß sich jedoch bei den zum Wiederaufbau not-wendigen Fremdmitteln um Tilgungsdarlehen handeln. Die Darlehen dürfen während der Tilgungsdauer nur nach den allgemeinen, für langfristige Kredite geltenden Bedingungen oder zum Zwecke der Zinsregelung kündbar sein oder fällig werden. Außerdem ist eine Löschungs-vormerkung nach § 1179 BGB in das Grundbuch einzu-tragen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nord-rhein-Westfalen veröffentlicht. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände auf diese Veröffentlichung hinzu-weisen.

Bezug: Erlaß des Bundesministers für Wohnungsbau — 1544/3807/50/3138 — vom 19. 7. 1950.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

Nachrichtlich an den Finanzminister in Düsseldorf; an den Landesrechnungshof in Düsseldorf; an den Verbands-direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

— MBl. NW. 1950 S. 1.

Notiz

Betrifft: Dr. Alfred Schimmels (geb. 29. 5. 1902).

Mitt. des Ministers für Wiederaufbau v. 28. 12. 1950 —
IV A 2 Tgb.-Nr. 6284

Es besteht die begründete Vermutung, daß sich der im Jahre 1949 für kurze Zeit beim Wiederaufbauministerium im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesene Dr. Alfred Schimmels in Essen bei Grundstücksvermittlungen,

Finanzierungen oder dgl. noch weiterhin als Angehöriger des Wiederaufbauministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe einer dienstlichen Anschrift bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55, ausgibt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Dr. Schimmels bereits am 21. September 1949 aus dem Dienst der Landesregierung ausgeschieden ist.

— MBl. NW. 1950 S. 3.